

# RS OGH 2008/2/15 8Bs38/08g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.2008

## Norm

GebAG §52

### Rechtssatz

§ 52 GebAG ist im Ermittlungsverfahren auch bei anderen Beweisaufnahmen anwendbar; dies trifft jedenfalls auf solche Ermittlungsmaßnahmen zu, bei denen das Gericht nicht mitwirkte. Die Staatsanwaltschaft hat kein Wahlrecht, ob sie bei unstrittigen Ansprüchen das Gericht anruft oder selbst Auszahlung anordnet.

### Entscheidungstexte

- 8 Bs 38/08g  
Entscheidungstext OLG Linz 15.02.2008 8 Bs 38/08g

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2008:RL0000080

### Zuletzt aktualisiert am

12.11.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)